



Marktgemeinde Klein St. Paul

Amtsleiter Mag.(FH) Marius Egger, MA

E-Mail: marius.egger@ktn.gde.at - Internet: www.klein-st-paul.gv.at

Telefon : 04264 2401 12 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 20. Dezember 2018, Zahl 813-0/2018-01, mit der die Verordnung mit der die Gebühren für die **Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung** (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben wurde, abgeändert wird

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 25/2017 in Verbindung mit den §§ 55, 56, 57, und 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

Artikel 1 Abfallgebühr

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit der Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung andererseits.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr
 - a) des Hausmülls ergibt sich aus der Anzahl der Personen, welche beim Bauwerk auf dem Grundstück des Eigentümers per 01.01. jeden Jahres gemeldet sind und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt

pro Person und Jahr	14,26 EUR (inkl. MwSt.)
pro Person und Jahr für Zweitwohnsitze	15,39 EUR (inkl. MwSt.)
 - b) Der Gebührensatz beträgt

je 1 Liter Biomüllbehälter	0,58 EUR (inkl. MwSt.)
----------------------------	------------------------
 - c) Für Altstoffe ergibt sich aus der Anzahl der Personen, welche beim Bauwerk auf dem Grundstück des Eigentümers per 01.01. jeden Jahres gemeldet sind und der Vervielfachung mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt

pro Person und Jahr	7,00 EUR (inkl. MwSt.)
---------------------	------------------------
- (4) Die Benützungsgebühr
 - a) im Abholbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetztem Gebührensatz:

je Müllsack	1,80 EUR (inkl. MwSt.)
je 120 l Müllbehälter	3,34 EUR (inkl. MwSt.)
je 240 l Müllbehälter	6,63 EUR (inkl. MwSt.)
je 1.100 l Müllbehälter	30,39 EUR (inkl. MwSt.)

je 120 l Biomüllbehälter 4,30 EUR (inkl. MwSt.)
je 240 l Biomüllbehälter 6,63 EUR (inkl. MwSt.)

- b) im Sonderbereich ist eine Jahresgebühr mit dem festgesetzten Gebührensatz, welcher 13 Abfuhrtermine beinhaltet:
- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| Wohnobjekte mit 1 bis 6 Pers. | 33,62 EUR (inkl. MwSt.) |
| Wohnobjekte mit 7 bis 10 Pers. | 67,15 EUR (inkl. MwSt.) |
| Wohnobjekte mit 11 bis 15 Pers. | 101,34 EUR (inkl. MwSt.) |
- c) für Zweiwohnsitze ist eine Jahresgebühr mit dem festgesetzten Gebührensatz, welche 3 Abfuhrtermine beinhaltet:
- | | |
|---------------|------------------------|
| Zweiwohnsitze | 5,13 EUR (inkl. MwSt.) |
|---------------|------------------------|

Artikel 2 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren, Miteigentümer schulden die Abfallgebühren zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

Artikel 3 Fälligkeit

Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mittels Abgabenbescheid vorzuschreiben. Vierteljährlich, jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12 sind Vorauszahlungen vorzuschreiben.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

LAbg. Gabriele Dörflinger

**MARKTGEMEINDE
KLEIN ST. PAUL**

Zl. _____

angeschlagen am: 21.12.2018

abgenommen am: 31.01.2019

